

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 25. Mai 2021

**Kleine Anfrage Christian Ranft,
Zurückhaltender Polizeieinsatz bei unbewilligter Corona-Massnahmen-
Gegner*innen-Demo (Nr. 18/2021)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 23. April 2021 hat Grossstadtrat Christian Ranft eine Kleine Anfrage «Zurückhaltender Polizeieinsatz bei unbewilligter Corona-Massnahmen-Gegner*innen-Demo» eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Fragen hält der Stadtrat zu den Zuständigkeit einleitend folgendes fest: Die Schaffhauser Polizei ist ein kantonales Polizeiorgan. Der Stadtrat ist nicht zuständig zur Beantwortung von Fragen, welche ein kantonales Organ oder eine kantonale Behörde betreffen. Ebenso wenig obliegt es dem Stadtrat, das Verhalten einer kantonalen Behörde oder eines kantonalen Organs zu bewerten.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen in Bezug auf das Bewilligungsverfahren?

Der Gesuchsteller für die Kundgebung vom 17. April 2021 hatte im laufenden Jahr bereits drei bewilligte, völlig problemlos verlaufene Kundgebungen durchgeführt. Es nahmen nur wenige Personen daran teil und die Corona-Schutzmassnahmen wurden eingehalten. Aus diesen Gründen hat die Stadtpolizei auch das am 22. März 2021 eingegangene Gesuch für eine dritte Kundgebung rund drei Wochen vor dem 17. April 2021 bewilligt. Wenige Tage vor der Kundgebung wurde festgestellt, dass diese eine grosse Aufmerksamkeit in den sozialen Medien fand, wo wiederholt zu einer Teilnahme unter bewusster Missachtung der Corona-Schutzmassnahmen (insb. Masken-Pflicht) aufgerufen wurde. Auch unter Berücksichtigung der bereits in anderen Städten unter Missachtung der Corona-Schutzmassnahmen abgehaltenen Kundgebungen musste ernsthaft in Betracht gezogen

werden, dass es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen würde.

Aufgrund dieser im Vergleich zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung veränderten Ausgangslage musste abgewogen werden zwischen der Meinungsäusserungsfreiheit, welcher der Stadtrat eine sehr hohe Bedeutung zumisst und welche nicht ohne Not eingeschränkt werden darf, und dem öffentlichen Interesse am Schutz der Polizeigüter. In einem sorgfältig abgewogenen Entscheid wurde beschlossen, der Kundgebung die erteilte Bewilligung zu entziehen, da das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher zu gewichten war als das private Interesse des Gesuchstellers an der Versammlungs- bzw. Meinungsäusserungsfreiheit. Es kann nicht verantwortet werden, den öffentlichen Grund für bereits im Vorfeld deklariertes widerrechtliches Verhalten zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrat hat den Entzug der Bewilligung ausgesprochen, da ein Entscheid von solch öffentlicher Tragweite weder durch die Stadtpolizei, noch durch ein einzelnes Mitglied des Stadtrates zu erfolgen hat.

Der Stadtrat steht nach wie vor hinter diesem Vorgehen.

2. Künftiges Bewilligungsregime und weitere Demonstrationen

- a. Wird es in Zukunft Änderungen für die Bewilligung resp. die nicht Bewilligung von sogenannten Coronademonstrationen geben?*
- b. Wie wird der Stadtrat dies bei anderen Demonstrationen handhaben, die in der Zeit von geltenden Coronamassnahmen stattfinden werden / würden?*

An den bewährten Abläufen im Bewilligungsverfahren muss aus Sicht des Stadtrates grundsätzlich nichts geändert werden. Die enge Zusammenarbeit der Stadtpolizei mit der Schaffhauser Polizei und anderen involvierten Amtsstellen hat sich bewährt. Jedes Gesuch zur Nutzung des öffentlichen Grundes wird unabhängig vom Inhalt in einer ersten Phase durch die Stadtpolizei geprüft. Ein Entscheid wird erst nach sorgfältigem Aktenstudium und entsprechender Lagebeurteilung gefällt.

3. Wie hoch belaufen sich die Kosten für den Steuerzahler für den Polizeieinsatz?

Die Schaffhauser Polizei ist ein kantonales Polizeiorgan, weshalb der Stadtrat zur Beantwortung dieser Frage nicht zuständig ist (vgl. auch einleitende Erläuterungen). Die entstandenen Kosten sind jedoch von den Beiträgen der Stadt an die Leistungen der Schaffhauser Polizei abgedeckt (vgl. Anhang zum Polizeigesetz vom 21. Februar 2000, SHR 354.100).

4. Wie bewertet der Stadtrat den Einsatz der Sicherheitskräfte?

- a. Wie wurde die Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen?*
- b. Teilt der Stadtrat die Einschätzung der Kantonspolizei, dass es unverhältnismässig sei, eine unbewilligte Kundgebung und Demonstration aufzulösen?*
- c. Inwiefern wurde der Schutz der Gesundheit der Gesamtbevölkerung in die Interessenabwägung einbezogen?*

Es liegt dem Stadtrat fern, den Einsatz der Schaffhauser Polizei und damit eines kantonalen Polizeiorgans zu bewerten (vgl. auch einleitende Erläuterungen). Der Stadtrat hält im Nachgang zur unbewilligten Demonstration einzig fest, dass die Sicherheitskräfte mit Bedacht und Umsicht gehandelt haben und es glücklicherweise keine Sach- und Personenschaden zu beklagen gibt.

5. *Prüft der Stadtrat mögliche rechtliche Konsequenzen für die Teilnehmenden der unbewilligten Kundgebung und Demonstration?*

Für allfällige an der Kundgebung begangene Straftaten ist die Stadtpolizei bzw. der Stadtrat nicht zuständig. Sanktionierungspflichtige Handlungen gegen die städtische Polizeiverordnung sind nicht bekannt.

6. *Wie will der Stadtrat in Zukunft mit solchen Situationen umgehen bzw. welche Schlüsse zieht er aus den Ereignissen vom 17. April 2021?*

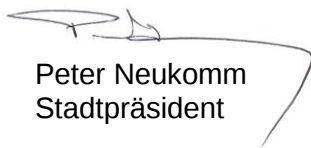
Vgl. Antworten zu Fragen 1 und 2.

7. *Können auch andere unbewilligte Kundgebungen bzw. Demonstrationen auf die Toleranz der Sicherheitskräfte zählen?*

Vgl. Antworten zu Fragen 4 und 5.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin